

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Einführung von Gemeinschaftskontingenten sowie einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China,
- Einführung von Gemeinschaftskontingenten auf dem Textilsektor gegenüber der VR China und Nordkorea,
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Kuba,
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts,
- Liberalisierung der nationalen Einfuhrvorschriften für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Ei 123/94 — vom 5. Juli 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 29. Juni 1994 im Bundesanzeiger Nr. 119.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 23. Juni 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BAnz. S. 11153), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1994 (BAnz. S. 3049), wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

a) Die Anmerkungen 1 und 38 werden wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

b) Anmerkung 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist.“

c) Anmerkung 8 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Waren mit Ursprung in China, Südkorea oder Taiwan ist zusätzlich zur Einfuhrlizenz ein Agrar-Ursprungszeugnis gemäß den Artikeln 55 bis 62 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis muß von einer in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 158 S. 34) genannten Behörde ausgestellt sein.“

d) Anmerkung 43 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: das sind Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.“

e) Anmerkung 44 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist.“

f) Anmerkung 45 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist. Die Einfuhrerklärungspflicht bezieht sich nur auf nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: das sind Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 12 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.“

g) In Anmerkung 89 wird nach der Angabe „Nordkorea“ die Angabe „oder Kuba“ gestrichen.

2. In Teil III (Warenliste) werden die Textilkategorien wie folgt geändert:

a) In der Textilkategorie 35a wird nach der Angabe „5407 94 00“ die Angabe „ex 5811 00 00“ eingefügt.

b) In der Textilkategorie 36a wird nach der Angabe „5408 34 00“ die Angabe „ex 5811 00 00“ eingefügt.

c) In der Textilkategorie 40 wird die Angabe „ex 6304 19 10“ durch die Angabe „6304 19 10“ ersetzt.

- d) In der Textilkategorie 127A wird die Angabe „5405 00 00“ gestrichen.
- e) In der Textilkategorie 127B wird vor der Angabe „ex 5604 90 00“ die Angabe „5405 00 00“ eingefügt.
- f) In der Textilkategorie 136 wird nach der Angabe „5803 90 10“ die Angabe „ex 5905 00 90“ eingefügt.
- g) In der Textilkategorie 138 wird die Angabe „5905 00 90“ durch die Angabe „ex 5905 00 90“ ersetzt.
- h) In der Textilkategorie 142 wird die Angabe „5702 39 90“ durch die Angabe „ex 5702 39 90“ und die Angabe „5702 49 90“ durch die Angabe „ex 5702 49 90“ ersetzt.
- i) Die Textilkategorien 145A und 145B werden aufgehoben.
- k) Nach der Textilkategorie 144 wird folgende Textilkategorie 145 eingefügt:
„145 5607 30 00 ex 5607 90 00“.
- l) In der Textilkategorie 151B wird vor der Angabe „ex 5702 59 00“ die Angabe „ex 5702 39 90 ex 5702 49 90“ eingefügt.
- m) In der Textilkategorie 156 wird nach der Angabe „6106 90 30“ die Angabe „ex 6110 90 90“ eingefügt.
- n) Die Textilkategorie 157 wird wie folgt gefaßt:
„6101 90 10
6101 90 90
6102 90 10
6102 90 90
ex 6103 39 00
6103 49 99
ex 6104 19 00
ex 6104 29 00
ex 6104 39 00
6104 49 00
6104 69 99
6105 90 90
6106 90 50
6106 90 90
ex 6107 99 00
6108 99 90
6109 90 90
6110 90 10
ex 6110 90 90
ex 6111 90 00
ex 6112 20 00
6114 90 00“
- o) Die Textilkategorie 158 wird aufgehoben.
3. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:
- a) Bei den Warennummern 0701 10 00 bis 0701 90 90, 1105 10 00 Nr. 1, 1105 20 00 Nr. 1, 2004 10 91 Nr. 2, 2004 10 99 Nr. 2, 2005 20 10 Nr. 2, 2005 20 20 Nr. 2 und 2005 20 80 Nr. 2 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „—“ gestrichen.
- b) Bei den Warennummern 0712 10 00 Nr. 1, 2004 10 91 Nr. 1, 2004 10 99 Nr. 1, 2005 20 10 Nr. 1, 2005 20 20 Nr. 1 und 2005 20 80 Nr. 1 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „+1)“ gestrichen.
- c) Bei den Warennummern 1901 90 90, 2101 30 11 und 2101 30 19 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 3)“ eingefügt.
- d) Bei den Warennummern 2819 10 00, 2827 10 00, 2905 49 90, 2918 14 00, 2934 90 60, 2941 30 00, 2941 40 00, 3204 13 00, 3204 15 00, 3204 16 00, 3204 19 00, 3604 10 00, 3604 90 00, 3905 20 00, 6906 00 00, 6907 10 00, 6913 10 00, 7004 90 10 bis 7004 90 99, 7010 10 00 bis 7010 90 99, 7901 12 10 bis 7901 12 90, 8712 00 10 bis 8712 00 80, 9503 30 10 bis 9503 30 90, 9503 60 10, 9503 60 90, 9504 40 00, 9603 21 00, 9603 29 10 bis 9603 29 90, 9603 30 10, 9603 30 90, 9603 40 10, 9603 40 90 und 9603 90 10 bis 9603 90 99 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 44)“ eingefügt.
- e) Bei den Warennummern 4203 29 10 bis 4203 29 99, 6403 51 11 bis 6403 51 99, 6403 59 11 bis 6403 59 99, 6404 19 10, 6912 00 10 bis 6912 00 90, 7013 10 00 bis 7013 99 90, 8527 21 10, 8527 21 90, 8527 29 00, 9503 41 00 bis 9503 49 90 und 9503 90 10 bis 9503 90 99 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „42)“ eingefügt.
- f) Bei der Warennummer 5405 00 00 wird in Spalte 2 die Angabe „(Kat. 127 A)“ durch die Angabe „(Kat. 127 B)“ ersetzt.
- g) Bei der Warennummer 5607 30 00 wird in Spalte 2 die Angabe „(Kat. 145 A)“ durch die Angabe „(Kat. 145)“ ersetzt.
- h) Bei der Warennummer 5607 90 00 Nr. 1 wird in Spalte 2 die Angabe „(Kat. 145 B)“ durch die Angabe „(Kat. 145)“ ersetzt.
- i) Die Warennummern 5702 39 90 und 5702 49 90 werden in den Spalten 2 bis 5 jeweils wie folgt gefaßt:
„— andere:
1. aus Jute oder anderen textilen Bastfasern
der Position 5303 (Kat. 151 B).....09
87)89)90) UE
2. andere (Kat. 142)09
89)90) UE“.
- k) Bei den Warennummern 5702 59 00 Nr. 1, 6101 90 10, 6101 90 90, 6102 90 10, 6102 90 90, 6103 39 00 Nr. 2, 6103 49 99, 6104 19 00 Nr. 2, 6104 29 00 Nr. 2, 6104 39 00 Nr. 2, 6104 49 00, 6104 69 99, 6106 90 50, 6106 90 90, 6107 99 00 Nr. 2, 6108 99 90, 6110 90 10, 6112 20 00 Nr. 2 und 6114 90 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „90)“ eingefügt.
- l) Die Warennummer 5905 00 70 wird in Spalte 2 wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(Kat. 3a)“ durch die Angabe „(Kat. 3)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(Kat. 36 a)“ durch die Angabe „(Kat. 36)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(Kat. 37 a)“ durch die Angabe „(Kat. 37)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird die Angabe „(Kat. 35 a)“ durch die Angabe „(Kat. 35)“ ersetzt.
- m) Die Warennummer 5905 00 90 wird in den Spalten 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
- „— andere:
1. aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide (Kat. 136).....09 82)89)90)
 2. aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie (Kat. 138).....09 89)
 3. aus Ramie.....09“.
- n) Bei den Warennummern 6101 90 10, 6101 90 90, 6102 90 10, 6102 90 90, 6103 39 00 Nr. 2, 6103 49 99, 6104 19 00 Nr. 2, 6104 29 00 Nr. 2, 6104 39 00 Nr. 2, 6104 49 00, 6104 69 99, 6106 90 50, 6106 90 90, 6107 99 00 Nr. 2, 6108 99 90, 6110 90 10, 6112 20 00 Nr. 2 und 6114 90 00 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „(Kat. 158)“ durch die Angabe „(Kat. 157)“ ersetzt.
- o) Die Warennummer 6110 90 90 wird in den Spalten 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
- „— aus anderen Spinnstoffen:
1. aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide (Kat. 156).....09 87)89)90)
 2. andere (Kat. 157).....09 87)89)90)“.
- p) Bei den Warennummern 5311 00 90, 5702 59 00 Nr. 1 und 3, 5702 99 00 Nr. 1 und 3, 5705 00 90 Nr. 2 und 6106 90 30 sowie bei den Warennummern der Textilkategorien 10, 21, 22, 23, 32, 33 bis 35, 38 A, 38 B, 40 bis 42, 49, 50, 53 bis 55, 58, 59, 62, 63, 65 bis 67, 68, 72, 84 bis 88, 90, 91, 93, 97, 99 bis 101, 109, 111 bis 114, 120 bis 124, 130 A, 130 B, 133 bis 135, 136 außer der Warennummer 5905 00 90 Nr. 1, 137, 140, 141, 145 bis 146 C, 149 bis 151 A, 153, 157 außer der Warennummer 6110 90 90 Nr. 2 und 159 bis 161 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „89)“ eingefügt.
- q) Bei den Warennummern der Textilkategorie 33 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „74)“ eingefügt.
- r) Bei den Warennummern 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 39, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90, 5702 59 00 Nr. 1, 5702 99 00 Nr. 1 und 6106 90 30 sowie bei den Warennummern der Textilkategorien 97, 115, 120, 121 bis 126, 127 B, 133, 137, 140, 141, 145 bis 146 C, 157 außer der Warennummer 6110 90 90 Nr. 2 und 159 bis 161 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „87)“ eingefügt.
- s) Bei den Warennummern 6402 19 00, 6402 99 10 bis 6402 99 98, 6403 19 00, 6403 91 11 bis 6403 91 98, 6403 99 11 bis 6403 99 98 und 6404 11 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „43)“ sowie in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 45)“ eingefügt.
- t) Bei den Warennummern 6911 10 00, 6911 90 00, 6912 00 50, 6912 00 90, 7013 21 11, 7013 21 19, 7013 29 51 7013 29 59, 7013 31 10, 7013 39 91, 7013 91 10, 7013 99 10 und 7202 21 10 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „EKM“ gestrichen.
- u) Bei den Warennummern 7601 10 00 und 7601 20 10 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „38)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die 125. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste paßt das deutsche Einfuhrrecht an EG-Recht an.

Im Rahmen der Handelspolitik der Europäischen Union (EU) sind die Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert worden. Das neue Einfuhrregime der EU bedingt die Einführung von Gemeinschaftskontingenten sowie einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte nicht-textile Waren mit Ursprung in der VR China. Betroffen sind insbesondere Handschuhe, Schuhe, Waren aus Glas, Porzellan oder Keramik, Spielzeug sowie bestimmte Rundfunkempfangsgeräte. Durch das EU-Einfuhrregime entfällt die Rechtsgrundlage für nationale Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden daher die nationalen Einfuhrvorschriften für Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse liberalisiert.

Auf dem Textilsektor, dessen Vorschriften bereits auf Gemeinschaftsrecht beruhen, werden neue Beschränkungen der EU gegenüber der VR China und Nordkorea berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Kuba liberalisiert.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an die Liberalisierung der EG-Einfuhrvorschriften für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS angepaßt.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen sowie vorherigen Überwachungen für Textilwaren, Schuhe, Handschuhe, Waren aus Glas, Keramik und Porzellan, Spielwaren und Radios auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr sind sie jedoch als gering einzuschätzen. Die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen auf diesen Sektoren kann tendenziell zu Preiserhöhungen führen, ohne daß sich der Umfang im vorhinein quantifizieren läßt.

Die Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen für Textilwaren sowie Aluminium führt tendenziell zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Der Umfang dieser Entlastungen ist jedoch, gemessen an den Gesamtkosten der Einfuhr so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Im einzelnen sind die Auswirkungen ebenfalls nicht zu quantifizieren.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 3 Buchstaben a und b

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994 (ABl. EG Nr. L 67 S. 77) über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 (ABl. EG Nr. L 67 S. 89) über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 sind mit Inkrafttreten des EG-Einfuhrregimes die nationalen mengenmäßigen Beschränkungen bei Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen weggefallen. Anmerkung 1 wird gestrichen; der von der Liberalisierung erfaßte Warenkreis wird in der Einfuhrliste entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe u

Die mengenmäßige Beschränkung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3257/93 der Kommission vom 26. November 1993 (ABl. EG Nr. L 293 S. 40) für Rohaluminium der Warennummern 7601 10 00 und 7601 20 10 mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan, Weißrußland (Belarus) sowie Estland, Lettland und Litauen ist am 28. Februar 1994 ausgelaufen. Anmerkung 38 wird aufgehoben; der von der Liberalisierung betroffene Warenkreis wird in der Einfuhrliste entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung zu Anmerkung 8 paßt diese an die neue Rechtsgrundlage an.

Zu Nummer 1 Buchstabe d sowie Nummer 3 Buchstaben e und s

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 hat der Rat der Europäischen Union die Einfuhr von bestimmten Waren mit Ursprung in der VR China einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen. Die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht worden. Das Einfuhrgenehmi-

gungserfordernis bezieht sich auf bestimmte Handschuhe, Schuhe, bestimmte Waren aus Porzellan, Keramik und Glas, einige Rundfunkempfangsgeräte sowie Spielzeug.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus den Anmerkungen 42 und 43; die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Nummer 1 Buchstaben b, e und f sowie Nummer 3 Buchstaben c, d und s

Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 10 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 hat der Rat der Europäischen Union die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der VR China einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen. Das Einfuhrerklärungserfordernis bezieht sich u. a. auf einige Chemikalien, Schuhe, Keramik, Glas, Fahrräder, Spielzeug sowie Besen. Die vorherige Einfuhrüberwachung ergibt sich für den landwirtschaftlichen Sektor aus Anmerkung 3, für den gewerblichen Sektor aus den Anmerkungen 44 und 45; die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Da entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, sowie der Verordnung (EG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) eine gemeinsame Einfuhrregelung für Textilwaren aus Kuba nicht vorgesehen ist, entfallen die bisherigen Beschränkungen gegenüber Kuba. Die Länderangabe wird deshalb in Anmerkung 89 gestrichen.

Zu Nummer 2 Buchstaben a bis o sowie Nummer 3 Buchstaben f bis i sowie l bis o

Aufgrund von Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission vom 12. Januar 1994 zur Änderung der Anhänge I, II, III, V, VII, VIII und IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 29 S. 1) sind Anpassungen bei den Textilkategorien erforderlich. Das Kategorienschema in der Einfuhrliste wird geändert, der erfaßte Warenkreis entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 3 Buchstaben i, k, m und o

Die Regelungen berücksichtigen auch Warennummeränderungen bei den Kategorien 136, 151B, 156 und

157 in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 195 und 517/94. Außerdem werden die mengenmäßigen Beschränkungen für Waren mit Ursprung in Nordkorea und der VR China gemäß Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 berücksichtigt.

Zu Nummer 3 Buchstabe p

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 hat der Rat der Europäischen Union die Einfuhr von Waren der Textilkategorien 21, 59, 68, 142, 151A, 151B und 161 mit Ursprung in Nordkorea einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen. Der nach der Verordnung vorgesehene Umfang der Beschränkungen wird in der Warenliste angepaßt.

Für die übrigen Textilkategorien gemäß Anhang V der o. a. EG-Verordnung wurden bisher noch keine Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung eröffnet.

Zu Nummer 3 Buchstabe q

Mit der Verordnung (EG) Nr. 811/94 vom 12. April 1994 (ABl. EG Nr. L 94 S. 2) hat die Kommission die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 33 mit Ursprung in Indonesien mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht.

Zu Nummer 3 Buchstabe r

Mit der Verordnung (EG) Nr. 469/94 vom 2. März 1994 (ABl. EG Nr. L 59 S. 3) hat die Kommission die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 97 mit Ursprung in der VR China mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 hat der Rat der Europäischen Union die Einfuhr von Waren der Textilkategorien 115, 120, 156, 157, 159 und 161 sowie der genannten Warennummern mit Ursprung in der VR China einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen. Der in der Verordnung genannte Warenkreis wird in der Einfuhrliste entsprechend angepaßt.

Für die übrigen Textilkategorien gemäß Anhang V der o. a. EG-Verordnung wurden bisher noch keine Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung eröffnet.

Zu Nummer 3 Buchstabe t

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 518/94 sowie der Verordnung (EG) Nr. 519/94 sind mit Inkrafttreten des EG-Einfuhrregimes nationale Überwachungs-

maßnahmen gegenstandslos geworden. Für die genannten Warennummern entfällt daher die Pflicht zur Abgabe von Einfuhrkontrollmeldungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.